



STELLUNGNAHME zum Antrag KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2017/0228
	Verantwortlich:	Dez. 6
Kulturnutzung in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglichen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.04.2017	24	x	

Kurzfassung

Kulturelle Nutzungen sind in Gewerbe- oder Industriegebieten ausnahmsweise zulässig, dies legt die Baunutzungsverordnung in den §§ 8 und 9 fest. Weicht ein Bebauungs-plan von dieser Festlegung der Baunutzungsverordnung ab, muss dies städtebaulich begründet werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, wenn Sonderregelungen in Bebauungs-plänen greifen, dass dies dem städtebaulichen Konzept geschuldet ist und zum Beispiel die gewerbliche oder industrielle Nutzung im Geltungsbereich gefördert werden soll.

Zur Einschätzung der einzelnen Festsetzungen der Bebauungspläne für Gewerbe und Industrie wäre eine Überprüfung aller rechtskräftigen Bebauungspläne erforderlich. Dies ist aus Kapazitätsgründen nicht leistbar. Gleichwohl werden bei der Neustrukturierung von bestehenden Gewerbegebieten alle Belange in die Planung miteingestellt, hierzu zählt auch die Prüfung, inwieweit kulturelle Einrichtungen die planerische Konzeption ergänzen. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von kulturellen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht diese dort punktuell zuzulassen, wo sie gebietsverträglich sind.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Kreative Räume sind eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung und Lebendigkeit des kulturellen Lebens in der Stadt. In Karlsruhe besteht ein hoher Bedarf an kulturellen Räumen, an Atelier- und Werkräumen, an Unterrichts- und Probenräumen, insbesondere für Chöre, Orchester, Bands, Tanz- und Theatergruppen, sowie an Vereins- und Veranstaltungsräumen.

Dieser hohe Bedarf kann in vielen Fällen nur unzureichend befriedigt werden. Im Kulturkonzept 2025 der Stadt Karlsruhe ist dieser Thematik aus diesem und anderen Gründen ein eigenes Handlungsfeld gewidmet. Aktuelle Beispiele, wie die Suche des Bandprojekts nach Proberäumen für Musikbands, die Suche des Jazzclubs nach einer dauerhaften Spielstätte oder die Suche des Jugendorchesters Karlsruhe nach geeigneten Proberäumen, zeigen, dass kulturellen Nutzungen unter anderem zunehmend bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche oder brandschutzrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

Die Verwaltung verweist auf ihre Stellungnahmen zu den Anfragen der LINKEN (Freiräume für kreative Initiativen und Szenen in Karlsruhe) zur Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2016, der GRÜNEN (Proberäume für Musikbands in Gewerbegebieten) sowie der LINKEN (Proberäume des Bandprojekts Karlsruhe im C-Areal in der Nordstadt) zur Gemeinderatssitzung vom 20. September 2016.

Grundsätzlich sind kulturelle Nutzungen in Gewerbe- oder Industriegebieten ausnahmsweise zulässig, dies legt die Baunutzungsverordnung in den §§ 8 und 9 fest. Weicht ein Bebauungsplan von dieser Festlegung der Baunutzungsverordnung ab, muss dies städtebaulich begründet werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, wenn Sonderregelungen in Bebauungsplänen greifen, dass dies dem städtebaulichen Konzept geschuldet ist und zum Beispiel die gewerbliche oder industrielle Nutzung im Geltungsbereich gefördert werden soll.

Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass die Standardregelungen der Baunutzungsverordnung greifen. Demnach ist die kulturelle Nutzung als Ausnahme in den genannten Gebietstypen vorgesehen und wird als Vorhaben genehmigt, wenn im konkreten Einzelfall von dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen, die der Eigenart des Baugebiets widersprechen.

Im Falle des Kulturbetriebs „Halle 14“ bildet der Bebauungsplan Nutzungsartenfestsetzung Nr. 614 aus dem Jahr 1984 die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung des Vorhabens. Hier sind neben kulturellen Nutzungen auch kirchliche, soziale und gesundheitliche Nutzungen ausgeschlossen. Dies dient der Sicherung dieses Industriegebiets, das primär Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen soll, die in vielen Gewerbegebieten beispielsweise aufgrund ihrer Lärmemissionen nicht zulässig wären. Aufgrund der Gemarkungsecke der Stadt Karlsruhe gibt es nur wenige Areale, wo die Unterbringung solcher Betriebe noch möglich ist und diese sollen insbesondere über den Ausschluss anderer, in diesem Falle bezogen auf die Fläche konkurrierender Nutzungen, gesichert werden. Auch im Zuge der Neuplanung dieses Areals würde die planerische Einschätzung heute vermutlich nicht anders ausfallen.

Zur Einschätzung der einzelnen Festsetzungen der Bebauungspläne für Gewerbe und Industrie wäre eine Überprüfung aller Bebauungspläne erforderlich. Dies ist aus Kapazitätsgründen nicht leistbar. Einzelne Gebiete könnten jedoch beispielhaft identifiziert und mit dem Planungsausschuss diskutiert werden. Gleichwohl werden bei der Neustrukturierung von bestehenden Gewerbegebieten alle Belange in die Planung miteingestellt, hierzu zählt auch die Prüfung, inwieweit kulturelle Einrichtungen die planerische Konzeption ergänzen. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von kulturellen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht diese dort punktuell zuzulassen, wo sie gebietsverträglich sind.

Da die Stadt Karlsruhe lediglich noch über 25 ha städtische gewerbliche Bauflächen verfügt, ist eine Nutzung für andere Zwecke darüber hinaus kritisch zu sehen.